

Satzung der Gemeinde Nebel

über die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung

Präambel

Die Gemeinde Nebel erlässt nach Beschluss der Gemeindevertretung vom aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, 1422) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, die zuletzt durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der rechtskräftigen Ortsgestaltungssatzung vom 02.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vom 26.02.2018.

§ 2 Änderungen

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nebel vom 02.12.2015, zuletzt geändert durch die Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nebel vom 26.02.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 10 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:
„Abweichend von Satz 1 sind Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit harter Bedachung genehmigt wurden, ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.“
2. § 5 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Außerhalb der historischen Ortskerne sind Solaranlagen nur auf den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Dachseiten von Hartdächern zulässig und wenn sie
 1. als zusammenhängende rechteckige Flächen, mit einem Abstand von zwei Ziegelreihen zwischen den Außenrändern der Solaranlagen und den durch First, Traufe und Ortsgang gebildeten Rändern der Dacheindeckung parallel zur Dachhaut im Kreuzfugenraster installiert werden und
 2. farblich an die Farbe der Dacheindeckung angepasst sind.Eine Aufständigung der Solaranlagen ist unzulässig.“
3. § 5 Absatz 12 wird aufgehoben.
4. Nach § 15 „Spezielle Regelungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen“ wird folgender § 16 „Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt:

„§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den baugestalterischen Festsetzungen zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften über

Baukörper (§ 3), Gebäude- und Fassadenhöhen (§ 4), Dächer (§ 5), Fassaden und Außenwände (§ 6), Wandöffnungen (§ 7), Dacheindeckungsmaterial (§ 8), Farben (§ 9), Nebenanlagen und Garagen (§ 10), Einfriedungen, Windschutz, Vorgärten (§ 11), Schwimmbecken (§ 12), Beleuchtungs- und Werbeanlagen (§ 13), Windkraftanlagen, Solaranlagen (§ 14) und spezielle Regelungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 15) gemäß den §§ 3 bis 15 der Ortsgestaltungssatzung. Gemäß § 84 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.“

§ 16 „Inkrafttreten“ wird § 17.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nebel, den

Gemeinde Nebel

(Siegel)

.....

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung ist durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de am bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr-Amrum

(Siegel)

.....

Der Amtsdirektor